



Stadt Obernburg

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Donnerstag, 28.10.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:49 Uhr
Ort: in der Stadthalle in Obernburg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Fieger, Dietmar

Mitglieder des Stadtrates

Arnold, Roland
Axt, Joachim
Bast, Hedwig
Bohnhoff, Armin, Dr.
Breunig, Stefan
Elbert, Winfried
Grundmann, Michael
Hartmann, Markus
Heinz, Katja
Klug, Jessica
Knecht, Richard
Kunisch, Günter
Weber, Heidi
Weitz, Ruth
Wölfelschneider, Walter
Zöller, Wolfgang

Schriftführer/in

Lapresa, Birgit

Verwaltung

Markert, Lucas

Gäste

Baar, Stefan	EZV
Berres, Norbert	EZV
Spatz, Sebastian	Forstrat
Wosnik, Andreas	Kreisbaumeister

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fischer, Klaus
Jany, Christopher
Klimmer, Paul
Wolf, Jürgen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021
- 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen
 - 2.1 Konzert Musikverein Obernburg
 - 2.2 Bauvorhaben ehemaliges Gasthaus "Zum Löwen"
 - 2.3 Vergabeverfahren während der Sommerpause
 - 2.4 Verwarentgelt
 - 2.5 Haushalt 2021
- 3 Stellplätze für Kfz-Zulassungsstelle im Sparkassengebäude Römerstraße 18-24 **266/2021**
Vorstellung des Bedarfs - Landratsamt Miltenberg
Information durch Kreisbaumeister Wosnik
- 4 EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain Beteiligungsbericht 2020 **260/2021**
Information
- 5 Forsteinrichtung: Ausschreibung **267/2021**
Beratung und Beschlussfassung
- 6 Erlass einer Stellplatzsatzung **174/2020/4**
Beratung und Beschlussfassung
- 7 Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände an Silvester von 31. Dezember 2021 bis 1. Januar 2022 **255/2019**
Beratung und Beschlussfassung
- 8 Anfragen
 - 8.1 Ertüchtigung Feldweg in Verlängerung der Mirabellenstraße
- 9 Bürgerfragen
 - 9.1 Raubgräber Magnete

1. Bürgermeister Dietmar Fieger eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert Bürgermeister Dietmar Fieger Stadtrat Wolfgang Zöller zu dessen Auszeichnung mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Silber und überreicht ein Geschenk der Stadt Obernburg.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 30.09.2021 gibt es keine Einwände. Sie gilt somit als genehmigt.

TOP 2 Bekanntgaben und Sachstandmitteilungen

TOP 2.1 Konzert Musikverein Obernburg

Der Musikverein Obernburg lädt zum Konzert 2021 am 13. November um 19:30 Uhr in die Stadthalle ein. Gefeiert wird das 100. Vereinsjahr des Musikvereins.

TOP 2.2 Bauvorhaben ehemaliges Gasthaus "Zum Löwen"

Am ehemaligen Gasthaus „Zum Löwen“ in der Römerstraße war heute der Rückbau des Gerüsts. Am 2. November wird dort von 8 bis 12 Uhr ein Kran gestellt. Die Römerstraße wird voll gesperrt. Der Verkehr wird über die Lindenstraße umgeleitet. Im Anschluss wird eine halbseitige Vorbeifahrt möglich sein.

Für die Baumaßnahme wurden zwei Bäume ausgegraben. Diese wurden nicht mit Wurzeln ausgegraben, weil sie schon zu alt waren und es einen unverhältnismäßig großen finanziellen Aufwand bedeutet hätte. Zwei neue Bäume sind wesentlich günstiger. Eine Straßenlaterne und ein Parkscheinautomat wurden entfernt. Der Parkscheinautomat war seit einem Jahr defekt und wird künftig als Ersatzteillager dienen. Über die gesamte Parkraumbewirtschaftung wird zu beraten sein.

Die Bauzeit ist für 14 Monate geplant.

TOP 2.3 Vergabeverfahren während der Sommerpause

Vergabeverfahren KiTa Abenteuerhaus während der Sommerpause:

Fensterbauarbeiten mit Sonnenschutz zum Angebotspreis von 157.522,06 EUR
Metallbau und Verglasungsarbeiten zum Angebotspreis von 54.016,48 EUR
Estricharbeiten zum Angebotspreis von 46.367,16 EUR

Die Vergabesummen lagen alle im Rahmen des gefassten Beschlusses, in dem Bürgermeister Fieger für die Vergaben 25 % Abweichung der Vergabesummen von den Kostenberechnungen zugestanden waren.

Die Namen der beauftragten Firmen werden Stadtrat Knecht im nicht öffentlichen Teil der Sitzung mitgeteilt.

TOP 2.4 Verwahrentgelt

Die Frage nach der Höhe der zu zahlenden Negativzinsen von Stadtrat Knecht aus der letzten Sitzung des Stadtrates kann wie folgt beantwortet werden:

Negativzinsen bzw. Verwahrgeld zahlt die Stadt in Höhe von 0,38 % bzw. 0,50 % p. a.

In Summe werden bis zum Jahresende Aufwendungen in Höhe von rund 19.000 € erwartet.

Hierbei werden Freibeträge bei drei Bankverbindungen genutzt, die in Summe aktuell 3,5 Mio. EUR betragen.

TOP 2.5 Haushalt 2021

Der Haushalt 2021 wurde dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Es gab keine Beanstandungen. Die Satzung ist im aktuellen Amtsblatt veröffentlicht. Damit ist die haushaltslose Zeit beendet.

TOP 3 Stellplätze für Kfz-Zulassungsstelle im Sparkassengebäude Römerstraße 18-24 Vorstellung des Bedarfs - Landratsamt Miltenberg Information durch Kreisbaumeister Wosnik

Sachverhalt:

Kreisbaumeister Andreas Wosnik wird in der Sitzung anwesend sein und dem Gremium den Bedarf des Landratsamtes an öffentlichen Stellplätzen in der Römerstraße und in der Oberen Gasse (insbesondere für die künftige Kfz-Zulassungsstelle im Sparkassengebäude) vorstellen.

In einer Arbeitsbesprechung zwischen Kreisbauamt und Stadtverwaltung vor einigen Wochen wurde der Wunsch vorgetragen, dass die drei öffentlichen Stellplätze in der Römerstraße vor dem Sparkassengebäude und die beiden Stellplätze entlang der Gebäudewand in der Oberen Gasse mit einer Parkzeitbeschränkung belegt bzw. als Kurzzeitparkplätze ausgewiesen werden sollten.

Hierüber ist in der Sitzung gegebenenfalls ein Beschluss zu fassen.

Darüber hinaus steht Herr Wosnik dem Gremium für Fragen zum geplanten Umzug des Landratsamtes Miltenberg / Dienststelle Obernburg in die Sparkasse Obernburg zur Verfügung. Laut Main-Echo vom 25.10.2021 soll der Umzug der Kfz-Zulassungsstelle, der Führerschein- und der Wohngeldstelle von der alten Obernburger Dienststelle in die Sparkasse bereits am 8. und 9. November erfolgen.

Von Interesse ist auch, wo die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes sowie weitere Kundinnen und Kunden zum Beispiel des Jugendamtes ihre Fahrzeuge parken werden.

Des Weiteren geht es um die notwendigen Stellplätze für eine der Stadt bereits vorliegende Nutzungsänderung der ehemaligen Wohnung in eine Praxis für Psychotherapie.

zur Kenntnis genommen

TOP 4	EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain	Beteiligungsbericht 2020	Information
--------------	---	---------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Gemäß Art. 94 Abs. 3 GO hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform zu erstellen, wenn ihr mindestens 1/20 (5%) der Anteile eines Unternehmens gehört.

Die Stadt Obernburg ist bei der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain und bei der EZV Energie- und Service Verwaltungsgesellschaft mbH mit jeweils 10,24% beteiligt. Von daher ist die Stadt Obernburg berichtspflichtig. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde aktualisiert. Nach der gesetzlichen Vorschrift ist der Beteiligungsbericht dem Stadtrat vorzulegen.

Die Stadt hat ortsüblich darauf hinzuweisen, dass jedermann Einsicht in den Bericht nehmen kann. Der Beteiligungsbericht ist darüber hinaus dem Landratsamt Miltenberg vorzulegen.

Er soll weiter dafür sorgen, dass die Erfüllung kommunaler Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Kommune und den Bürger transparent bleibt. Der Beteiligungsbericht dient damit sowohl den politisch Verantwortlichen, als auch den von ihnen vertretenen Bürgern primär als Informationsgrundlage. Indem er die gesellschaftlichen Verflechtungen aufzeigt und soweit möglich, die Ertragslage der Gesellschaften erläutert, stellt er darüber hinaus auch ein geeignetes Medium zum Management und Controlling der kommunalen Beteiligung durch Politik und Verwaltung dar.

Ein Beschluss zum Beteiligungsbericht selbst ist nicht notwendig. Der Beteiligungsbericht ist lediglich bekannt zu geben und vom Gremium zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Norbert Berres (Geschäftsführer der EZV Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain) wird den Beteiligungsbericht 2020 präsentieren.

Beschluss:

Der vorgetragene Beteiligungsbericht 2020 gemäß Art. 94 Abs. 3 GO wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

TOP 5	Forsteinrichtung: Ausschreibung
--------------	--

Sachverhalt:

Die gesetzliche Grundlage für die Forsteinrichtung im Körperschaftswald sind Art. 19 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) sowie die §§ 1 bis 5 der Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes (Körperschaftswaldverordnung – KWaldV). Danach muss die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes auf Forstwirtschaftspläne, bei kleineren Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar auf Forstbetriebsgutachten gestützt sein.

Aufgabe der Forsteinrichtung als mittel- und langfristige Forstbetriebsplanung ist es, in periodischen Zeitabständen

- den Waldzustand aufzunehmen (Zustandsaufnahme),
- das Ergebnis des bisherigen Vorgehens zu überprüfen und zu bewerten (Erfolgsprüfung) sowie
- Maßnahmen ausgerichtet an ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielvorstellungen für den nächsten Zeitabschnitt und darüber hinaus festzulegen (Planung). Besondere Bedürfnisse der Körperschaften sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen (Art. 19 Abs. 1 BayWaldG und § 2 Abs. 1 KWaldV).

Die Forsteinrichtung im Körperschaftswald ist somit eine wesentliche Grundlage, um die in Art. 19 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG gesetzlich vorgeschriebene vorbildliche Waldbewirtschaftung umzusetzen und die Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die Forsteinrichtung dient damit der Steuerung des gesamten Betriebsablaufes.

Für die weitere Vorgehensweise zur Erstellung der Forsteinrichtung ist über die Ausschreibung zur Art der Inventur und zur Aufnahme eines Naturschutzkonzeptes zu entscheiden.

Herr Forstrat Spatz wird in der Sitzung anwesend sein und die wesentlichen Informationen zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise vorstellen.

Beschluss:

Die Ausschreibung für die Erstellung der Forsteinrichtung 2022 ff. erfolgt nach der vorgestellten Variante 1 „Porsche / VDP – Große Lage“ als Klassische Forsteinrichtung mit permanenter Stichprobeninventur. Eine Zwischeninventur im Jahr 2034 ist optional vorzusehen.

Ja 9 Nein 8 beschlossen

**TOP 6 Erlass einer Stellplatzsatzung
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.07.2020 beantragten die Stadträte Elbert und Kunisch die Änderung der Stellplatzsatzung für Obernburg und Eisenbach, um künftig Parkraumnöte zu mindern. Immer häufiger komme es in Obernburg zum Bau von Mehrfamilienhäusern in Größenordnungen, die

sich von der Bausubstanz der üblichen Bauweise abheben. Meist handele es sich hierbei um Investoren, die ihr Kapital gewinnorientiert durch den Bau von sehr großen Häusern anlegen. Die Wohnungen würden danach weiterverkauft oder zu hohem Mietzins vermietet. Sehr fraglich sei in diesem Fall, welche Vorteile sich für die Stadt Obernburg und für den normalen Bürger ergebe. Besondere Attraktivität für das Bauklientel seien hierbei Grundstücke, die mit nur einem Stellplatz pro Wohneinheit angeboten werden.

In der Stadtratssitzung am 29.10.2020 wurde mit Stimmenmehrheit der Grundsatzbeschluss gefasst, dass die geltende Stellplatzsatzung der Stadt Obernburg überarbeitet werden soll.

Ein erster Entwurf einer neuen Satzung wurde in der Stadtratssitzung am 25.03.2021 vorgestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellplatzregelungen in Bebauungsplänen als Spezialregeln den allgemeinen Regeln der Stellplatzsatzung vorgehen. Das bedeute, dass die Stellplatzsatzung vor allem in Bereichen nach § 34 BauGB („unbeplanter Innenbereich“) oder im Geltungsbereich von solchen Bebauungsplänen gilt, die keine Regelungen zu Stellplätzen enthalten.

In nahezu allen Bebauungsplänen in Obernburg und Eisenbach sind Festsetzungen zur Lage und/oder Beschaffenheit und/oder baulichen Ausgestaltung von Stellplätzen oder Garagen enthalten. Das heißt im Umkehrschluss, dass in nahezu allen Bebauungsplänen keine Festsetzungen zur Anzahl der Stellplätze enthalten sind. Lediglich in den Bebauungsplänen „Eichenhöhle“ und „Nördlich der Eisenbacher Straße II“ sind Festsetzungen zur Anzahl der Stellplätze enthalten. Das wiederum bedeutet, dass für alle anderen Bebauungspläne im Hinblick auf die Anzahl der Stellplätze § 4 der Satzung in Verbindung mit Anlage 1 gilt.

In der Stadtratssitzung am 25.03.2021 wurde die Entscheidung über den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung zurückgestellt. Zur Erarbeitung eines neuen Satzungsentwurfs wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus den Stadträten Elbert, Fischer, Hartmann, Kunisch und Wölfelschneider sowie BM Fieger eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe tagte jeweils online am 20.04., am 19.05. und am 09.06.2021. Ziel ihrer Arbeit war es, dem Stadtrat einen abgestimmten Satzungsentwurf zur endgültigen Verabschiedung vorzulegen. Gegenüber der Vorgängersatzung vom 01.05.2010 sind wesentliche Änderungen und Neuerungen in den Satzungsentwurf eingeflossen, so zum Beispiel Regelungen zum Abstellen von Fahrrädern, zum Versickern von Niederschlagswasser auf den Stellplatzflächen und zum Einbau von Elektroladestationen.

Die überarbeitete 3. Entwurfssatzung mit Stand vom 18.10.2021 wurde dem Bauausschuss in seiner Sitzung am 21.10.2021 zur Kenntnisnahme und Stellungnahme vorgelegt. Wesentliches Thema der Beratung in dieser Sitzung war der Stellplatzschlüssel nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 des Satzungsentwurfs und die dort angegebenen Wohnflächen.

In der heutigen Stadtratssitzung sind deswegen eine Vorabberatung sowie ein Vorabbeschluss über die in § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Wohnflächen vorgesehen (s. Ziffer 1 des Beschlussvorschlages). Die hierbei festgesetzten Wohnflächen werden dann in den Satzungsentwurf übernommen. Anschließend wird über den Satzungsentwurf (4. Entwurfssatzung, Stand 26.10.2021) insgesamt und samt seinen Anlagen abgestimmt.

In der bisherigen Stellplatzsatzung vom 01.05.2010 galt für allgemeine Wohnnutzungen folgender Stellplatzschlüssel: Wohneinheit bis maximal 50 m²: 1 Stellplatz je WE; Wohneinheit über 50 m²: 2 Stellplätze je WE; Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohneinheiten: 2 Stellplätze je WE über 50 m².

Gegenüber der 3. Entwurfssatzung mit Stand vom 18.10.2021 erfolgt eine weitere Änderung: der dortige § 4 Abs. 3 Satz 1 wird im Hinblick auf die Formulierung „Im Übrigen“ konkretisiert. In

der Anlage 1, auf die dort verwiesen wird, wurde in der Spalte „Zahl der Stellplätze“ in den laufenden Nummer 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 auf die Satzung zurückverwiesen. Ein eigener Paragraf für den § 4 Abs. 3 in seiner bisherigen Fassung ist deshalb nicht notwendig.

Die Aufrundungsregel auf den nächsten vollen Stellplatz ist in § 4 Abs. 5 enthalten.

zurückgestellt

TOP 7 Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände an Silvester von 31. Dezember 2021 bis 1. Januar 2022 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Eine Hauseigentümerin in der Römerstraße hat am 7. Januar 2019 mitgeteilt, dass die Dachrinne an ihrem Haus durch einen Feuerwerkskörper erheblich beschädigt wurde. Da es sich um ein Fachwerkhaus aus dem Jahr 1711 handelt und das Haus auch Einzeldenkmal ist, ist sie jedes Jahr an Sylvester sehr angespannt und besorgt, jetzt nach dem Vorfall umso mehr. Sie hat deshalb den Antrag an die Stadtverwaltung gestellt, über ein Verbot von Feuerwerkskörpern im Altstadtkern nachzudenken. Viele andere Kommunen hätten ebenfalls schon Verbote ausgesprochen. Seitdem gingen noch mehrere Anfragen zu dem Thema bei der Stadt Obernburg ein, die gegen ein Abbrennen von Feuerwerken in der historischen Altstadt sind.

Auch die Freiwillige Feuerwehr (Erster Kommandant Sebastian Zimmer) empfiehlt aus feuerwehrtechnischer Sicht in ihrer Stellungnahme, aufgrund der geschlossenen Bauweise im Bereich der Altstadt ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Klasse 2 zu erlassen. Die Gefahr für einen Brand, der durch einen Querschläger ausgelöst wird, schätzt er als sehr hoch ein. Die Feuerwehr stuft daher die auftretende Gefahr für die Altstadt größer ein als auf dem Berg.

Das Ordnungsamt schlägt vor, wie andere Städte auch, eine Allgemeinverfügung zu erlassen und vom 31.12.2021, 0:00 Uhr bis 01.01.2022, 24 Uhr in der historischen Altstadt der Stadt Obernburg das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 zu verbieten.

Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst folgende Straßenzüge: Altstadt mit Römerstraße vom Oberen Tor bis Unteres Tor einschließlich der Lindenstraße und der Seitenstraßen (Burenstraße, Obere Wallstraße, Schmiedgasse, Runde-Turm-Straße, Schillerstraße, Untere Wallstraße, Mainstraße, Am Stiftshof, Kaisergasse, Badgasse, Winkelhof, Obere Gasse, Untere Gasse, Schustergasse, Untere Wallstraße und Pfaffengasse).

In der historischen Altstadt von Obernburg werden in der Silvesternacht üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt um den Jahreswechsel zu feiern. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierenden erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt kommen. Aufgrund der engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude in der Altstadt von Obernburg ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadensausmaß im Brandfall.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu ver-

hindern. Für die Bürger und Gäste der Stadt Obernburg ist das Abbrennverbot verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV (entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt) i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG (einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Beschluss:

Von 31.12.2021, 0:00 Uhr bis 01.01.2022, 24 Uhr wird mittels des Erlasses einer Allgemeinverfügung das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 in der historischen Altstadt der Stadt Obernburg verboten.

Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst folgende Straßenzüge: Altstadt mit Römerstraße vom Oberen Tor bis Unteres Tor einschließlich der Lindenstraße und der Seitenstraßen (Burenstraße, Obere Wallstraße, Schmiedgasse, Runde-Turm-Straße, Schillerstraße, Untere Wallstraße, Mainstraße, Am Stiftshof, Kaisergasse, Badgasse, Kobengasse, Winkelhof, Obere Gasse, Untere Gasse, Schustergasse und Pfaffengasse).

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV (entgegen einer Anordnung nach § 24 Abs. 2 pyrotechnische Gegenstände abbrennt) i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG (einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 3, § 25 oder § 29 Nr. 1 Buchstabe b, Nummer 2 oder 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist) als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Bei Bekanntgabe der Allgemeinverfügung wird die Angabe „Kategorie 2“ spezifiziert, damit klar wird, um welche pyrotechnischen Gegenstände es sich dabei handelt.

einstimmig beschlossen

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Ertüchtigung Feldweg in Verlängerung der Mirabellenstraße

Die Anfrage von Stadtrat Hartmann zum schlechten Zustand des Feldwegs, der sich in der Verlängerung der Mirabellenstraße befindet, beantwortet Bürgermeister Fieger wie folgt:

Es hat dort im September zwei Rohrbrüche gegeben. Nach mehreren Leckagen in der Vergangenheit hat man entschieden, am Ende der Asphaltierung in Richtung Hardt ein größeres Teilstück von ca. 60 m auszutauschen. Dabei wurde der natürliche Bewuchs entfernt und Steine

wurden an die Oberfläche gebracht. Dies hat bei Regen zur Folge, dass Erde nach unten abgeschwemmt wird, worüber sich die Anwohner beschweren.

Bürgermeister Fieger veranlasst, dass der ursprünglich vorhandene Wiesenweg wiederhergestellt wird

TOP 9 Bürgerfragen

TOP 9.1 Raubgräber Magnete

Gerd Bernhard fragt, wie das sei, wenn die von Forstrat Spatz erwähnten und an den Messbäumen abgelegten Magnete von Sondengängern entdeckt und entfernt würden.

Bürgermeister Fieger wird Forstrat Spatz auf den Hinweis von Herrn Bernhard ansprechen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Dietmar Fieger um 21:49 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Dietmar Fieger
1. Bürgermeister

Birgit Lapresa
Schriftführer/in